

Pressemitteilung

6. Januar 2015
Seite 1 von 2

Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in Varel

Bereits mit den sogenannten Fahrradnovellen aus den Jahren 1997 und 2009 sollte der Radverkehr gefördert werden. Durch die Fahrradnovelle ist die frühere grundsätzlich bestehende Pflicht zur Nutzung des rechten Radweges aufgehoben worden. Durch die damit einhergehende Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurde die Nutzung des Radweges immer erst dann zur Pflicht, wenn dieser mit einem Radweg- oder Geh- und Radwegzeichen (weißes Rad auf blauem Grund) beschildert wurde. Zudem hat das Bundesverkehrsministerium in den Verwaltungsvorschriften zur StVO formuliert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Radweg als benutzungspflichtig beschildert werden darf. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Benutzungspflicht nicht mehr angeordnet werden darf, wenn die genannten Anforderungen nicht erfüllt werden.

Aufgrund zahlreicher Klagen von Fahrradfahrern auf Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht hat das Bundesverwaltungsgericht mit seiner Entscheidung im Jahr 2010 die Notwendigkeit der Erfüllung der Voraussetzungen gefestigt.

Auch die Stadt Varel wurde im Jahr 2013 dahingehend verklagt, die Radwegebenutzungspflicht entlang der Bürgermeister-Heidenreich-Straße aufzuheben. Durch das Urteil des Verwaltungsgerichtes Oldenburg vom 09. Oktober 2014 ist die Stadt Varel nun verpflichtet, die bestehende Radwegebenutzungspflicht entlang der Bürgermeister-Heidenreich-Straße teilweise aufzuheben bzw. zu verändern.

Dazu Bürgermeister Gerd-Christian Wagner: „Wir können verstehen, dass diese neue Regelung teilweise zu Angst oder Unsicherheit führt. Deshalb möchten wir Sie gerne begleiten und durch Informationen für Aufklärung sorgen.“

Für die Radfahrer entlang der Bürgermeister-Heidenreich-Straße bedeutet dies nun folgendes:

Im Bereich der Bürgermeister-Heidenreich-Straße beginnend von der Helmut-Barthel-Straße bis zum Bleichenpfad muss der Radweg weiterhin benutzt werden, allerdings darf hier entsprechend des Rechtsfahrgebotes nur noch in Fahrtrichtung gefahren werden.

Begründet wird die Entscheidung damit, dass es sich bei diesem Abschnitt um eine vierspurige Vorfahrtsstraße mit starkem Fahrzeugverkehr handelt. Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zur StVO ist es für den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit erforderlich, dass der langsamere Fahrradverkehr bei

Pressemitteilung

6. Januar 2015
Seite 2 von 2

vierspürigen Hauptverkehrsstraßen auf den Geh- und/oder Radweg verwiesen wird. Da allerdings die Benutzung von in Fahrtrichtung links angelegten Radwegen in geschlossenen Ortschaften mit besonderen Gefahren verbunden ist, darf der Radweg aufgrund des Rechtsfahrgebotes nur in Fahrtrichtung rechts benutzt werden. Dementsprechend erfolgt die Beschilderung als benutzungspflichtiger gemeinsamer bzw. getrennter Geh- und Radweg mit den Gebotsschildern den Radweg in der jeweils zulässigen Fahrtrichtung zu befahren.

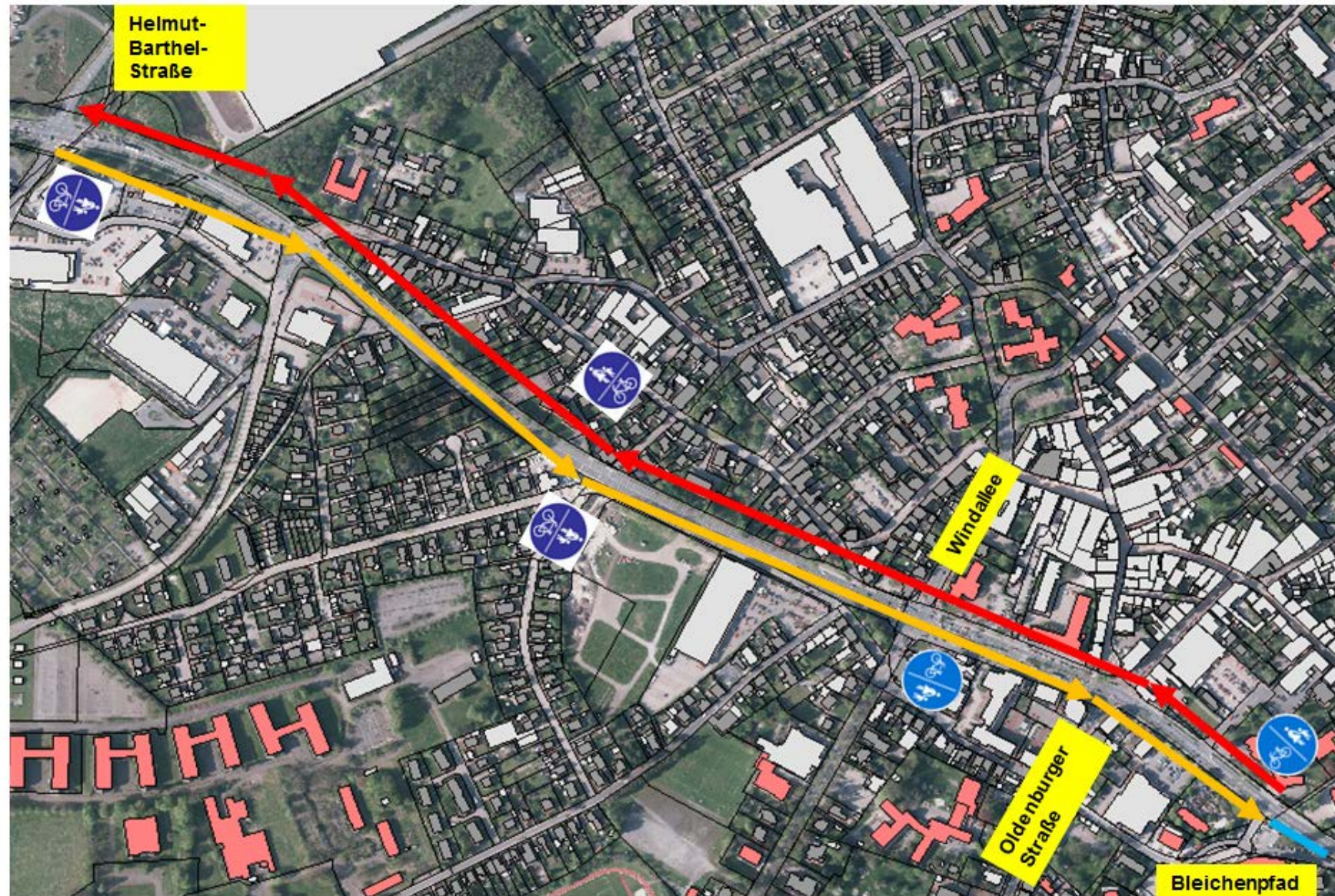
Der bisherige einseitige Geh- und Radweg auf dem Streckenabschnitt Bleichenpfad bis Einmündung Jaderberger Straße wird als Gehweg mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ beschildert. Radfahrer dürfen dadurch sowohl auf der Fahrbahn der B 437 als auch auf dem Gehweg - auf diesem allerdings nur in Schrittgeschwindigkeit - fahren. Aufgrund der Besonderheit, dass nur ein einseitiger Gehweg in diesem Straßenabschnitt vorhanden ist, wird der Gehweg zum Befahren in beide Richtungen freigegeben.

Begründet wird diese Entscheidung damit, dass der auf diesem Streckenabschnitt vorhandene einseitige Geh- und Radweg nicht die nach den Verwaltungsvorschriften zur StVO erforderliche Mindestbreite besitzt. Ein Ausbau des gesamten Geh- und Radweges auf die erforderliche Mindestbreite ist gegenwärtig nicht kurzfristig umsetzbar.

Auch die Radwegebenutzungspflicht auf weiteren innerorts gelegenen Straßen, so unter anderem auf den Straßen Zum Jadebusen, Hafenstraße, Oldenburger Straße, Wiefelsteder Straße, Tweehörnweg und Dangaster Straße, muss aufgrund der fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben werden. Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, auf die Beschilderung zu achten und gegenseitige Rücksichtnahme walten zu lassen.

Hellmut-Barthel-Straße – Bleichenpfad/Synagogenweg

der Radverkehr muss den in Fahrtrichtung rechtsseitig angelegten Radweg nutzen



Bleichenpfad/Synagogenweg – Jaderberger Straße

der Radverkehr darf die Fahrbahn **oder** den einseitigen Gehweg nutzen

